

Beitragsordnung Die Chirurginnen e.V.

Gemäß § 5 (2) Satzung geben sich Die Chirurginnen e.V. folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragsfestsetzung

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beiträge und Gebühren

Ab dem 01.01.2021 sind mindestens nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Mitgliedsbeiträge:

ordentliche Mitglieder

Ärztinnen in Weiterbildung

Oberärztinnen/ niedergelassene Ärztinnen

Chefärztinnen/ leitende Ärztinnen

Rentnerinnen/ Erwerbslose (auf Antrag)

Studierende auf Antrag

40,00 € oder mehr pro Jahr

80,00 € oder mehr pro Jahr

120,00 € oder mehr pro Jahr

20,00 € oder mehr pro Jahr

beitragsfrei (im 1. Jahr der Mitgliedschaft.
Danach wird eine Bearbeitungsgebühr in
Höhe von 20,00 € pro Jahr erhoben)

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

nach Vereinbarung

beitragsfrei

Einmalige Mahngebühr

5,00 € pro Mahnung

§ 3 Ausnahmen

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern berufen, die beitragsfrei gestellt sind.

§ 4 Beitragszahlung

Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen.

Die Beiträge sind bis 31.1. jeden Jahres mit entsprechender Bankeinzugsvollmacht vom Konto des Mitglieds abzubuchen. Im Jahr des Eintritts wird unabhängig vom Datum ein Jahresbeitrag fällig.

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt.

Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung, der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten.

Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen.

Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen.

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich möglich.

Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Chirurginnen e.V. vom 05.01.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.